

STATUTEN

des Vereins "Jugend mit einer Mission"

§ 1

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Jugend mit einer Mission" und hat seinen Sitz in Wien 1140, Felbigergasse 3/2/21.
- 1.2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 1.3. Der Verein „Jugend mit einer Mission" ist Teil der weltweiten internationalen christlichen ökumenischen Missionsbewegung "Jugend mit einer Mission", ist selbst keine Kirche oder Religionsgesellschaft, sondern will mit seiner Tätigkeit die bestehenden, gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen und deren örtliche Gemeinden sowie deren Organisation unterstützen und ihnen dienen.

§ 2

2. Der Verein hat den kirchlichen Zweck, allen Menschen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat weiterzusagen und sie in ihrem Glauben zu vertiefen.

§ 3

- 3.1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) Veranstalten, Abhalten und Organisieren und Durchführen von Versammlungen, Gebetsstunden, Evangelisationen, Lichtbildervorträgen, Filmveranstaltungen, volksmissionarischen Einsätzen jedweder Art, diakonischen und Sozialeinsätzen jedweder Art, ökumenischen Treffen, soweit wie möglich im Zusammenhang mit den gesetzlich anerkannten Kirchen in Österreich bzw. deren Gemeinden und Organisationen;
 - b) jede Arbeit in verschiedener Form, wie Jugendgruppenstunden, Jugendtagungen, Jugendtreffen, gemeinsame sportliche Betätigung, sonstige Jugendbetreuung u. dgl., dies alles soweit als möglich in Zusammenhang mit den Pfarrgemeinden und Jugendorganisationen der gesetzlich anerkannten Kirchen Österreichs;
 - c) Abhalten, Organisieren, Veranstalten und Durchführung von Wochenenden, Seminaren, Konferenzen, Tagungen, Schulungen, Rüstzeiten und Kursen, Lehrgängen einschl. Kurzschulungen über das Leben als Christ, diakonischen Diensten jedweder Art;
 - d) durch Führen von Heimen als Einkehr-, Erholungs- und Schulungszentren sowie Häusern der Diakonie (Hilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen);
 - e) sonstige Schulungen von Mitarbeitern und Mitgliedern des Vereines und der gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen einschl. deren Pfarrgemeinden und Organisationen;
 - f) Herstellen, Herausgabe, Veröffentlichungen bzw. Verlegen und Verbreiten von Schulungsmaterial, christlicher Literatur und Schrifttum, Schall- und Bildplatten sowie Audio- und Videokassetten, Filmen und sonstigen Informationsträgern, Verkündigung des Wortes Gottes durch vorhin genannte Medien und Literatur;
 - g) Herausgabe und Verbreitung eines Rundbriefes;

h) sonstige Zusammenarbeit mit gesetzlich anerkannten christlichen Kirchen und deren Organisationen, sowie mit anderen Vereinen und Organisationen im Sinne des Vereinszweckes.

- 3.2. Die im Absatz 1 dieses Paragraphen genannten ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dürfen nur im Rahmen der bestehenden Gesetze und nach Vorliegen allenfalls notwendiger behördlicher Bewilligungen ausgeübt werden.
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Zuwendungen jedweder Art (Spenden, Schenkungen, Anfälle von Todes wegen, Subventionen etc.), allfällige Erträge aus dem vom Verein durchgeführten und organisierten Veranstaltungen im weiteren Sinn (Absatz 1 dieses Paragraphen) sowie Einkünfte aus allfälligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und allfälligen Gewerbebetrieben. Der Verein hat jedoch nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen. Überschüsse, die trotzdem unbeabsichtigt in einem Jahr erzielt werden, sind ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

§ 4

4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - 4.1. ordentliche Mitglieder,
 - 4.2. Ehrenmitglieder.

§ 5

5. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem Zweck des Vereins bekennt. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 6.2. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

- 7.1. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, aber auch sonst keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Entgeltsansprüche aus Dienstverhältnissen mit Mitgliedern bleiben vom Letztgenannten allerdings unberührt.

§ 8

8. Organe des Vereines sind
- 8.1. die Generalversammlung (Absatz 9, 10)
 - 8.2. der Vorstand (Absatz 11, 12, 13)
 - 8.3. die Rechnungsprüfer (Absatz 14)
 - 8.4. das Schiedsgericht (Absatz 15)

§ 9

9. Die Generalversammlung
- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
 - 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangung des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
 - 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mind. 3 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
 - 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mind. 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
 - 9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
 - 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder (Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder) teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen dann beschlussfähig ist.
 - 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

10. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

11. Der Vorstand
- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassierer, deren Vertretern und einem Beisitzer.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mind. die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei der Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (11.9) und Rücktritt (11.10).
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu entrichten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- 11.11. Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes geschieht nur ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern erwächst aus ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied kein Anspruch auf Entschädigung und Vergütung.

§ 12

12. Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und in seinen Wirkungsbereich fallen, insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und ordnungsgemäße Kassaführung;
 - d) Planung, Organisieren, Veranstalten und Durchführen sämtlicher im § 3 dieser Statuten genannten Veranstaltungen im weiteren Sinn; Herstellen, Veröffentlichen, Verlegen, Herausgeben und Vertreiben von Schulungsmaterial, christlicher Literatur und Schrifttum, von Bild- und Schallplatten, Audio- und Videokassetten, Filmen und sonstigen Informationsträgern, Herausgabe eines Rundbriefes, auch allenfalls in Form von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Gewerbebetrieben;
 - e) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des Vereines;
 - f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, Abgabe von Erbserklärungen, Errichtung von Bauplänen, Einrichtung und Betrieb von Freizeit-, Erholungs- und Schulungszentren sowie Häusern der Diakonie, Abschluss von Kredit- und Darlehensverträgen;
 - g) Kündigung und vorzeitige Auflösung der unter f dieses Absatzes genannten Verträge sowie Einstellung und Beendigung von wirtschaftlichen Gewerbebetrieben sowie von Heimen als Freizeit-, Erholungs- und Schulungszentren sowie diakonischen Zentren;
 - h) Aufnahme, Ausschluss und Streichen von Vereinsmitgliedern.

§ 13

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
- 13.1. Der Obmann oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Gelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbes. den Verein verpflichtende

Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

§ 14

14. Die Rechnungsprüfer:

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2., 11.8., 11.9., und 11.10. sinngemäß.

§ 15

15. Das Schiedsgericht:

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

16. Auflösung des Vereines:

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit der im Pkt. 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen; insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Bei Auflösung des Vereines ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen das noch verbleibende Vermögen einer gesetzlich anerkannten christlichen Kirche in Österreich mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Diese gesetzlich anerkannte christliche Kirche ist in jener Generalversammlung zu bestimmen, die einen Liquidationsbeschluss fasst.
- 16.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 16.4. Die Vollversammlung, die die Auflösung des Vereines beschließt, ist nicht berechtigt, diesen Paragraphen der Statuten (§16) abzuändern.